Stadt Bobingen

Satzung über den Wochenmarkt der Stadt Bobingen

Satzung über den Wochenmarkt in der Stadt Bobingen (Wochenmarktsatzung)

vom 25. November 2003

Die Stadt Bobingen erlässt nach Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung folgende

Satzung

§ 1 Rechtsform

Der Wochenmarkt ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bobingen.

§ 2 Gegenstände des Wochenmarktes

- 1) Gegenstände des Marktverkehrs sind:
 - 1. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs,
 - 2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
 - 3. Lebensmittel im Sinne des § 1 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke,
- 2) Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Vorstellungen und andere Lustbarkeiten im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 3 der Gewerbeordnung (GewO) dürfen auf dem Marktgelände während der Marktverkaufszeit nicht stattfinden. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis der Stadt Bobingen.

§ 3 Marktplatz, Markttag, Öffnungszeit

- 1) Der Wochenmarkt findet auf dem Rathausplatz der Stadt auf einer eigens dafür ausgewiesenen Fläche statt.
- 2) Der Wochenmarkt wird an jedem Freitag abgehalten. Fällt dieser Tag auf einen Feiertag, so wird der Markt an dem vorhergehenden letzten Wochentag abgehalten.
- 3) Der Wochenmarkt ist von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr geöffnet.

§ 4 Zuteilung des Standplatzes

- 1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten werden.
- 2) Anträge auf Zuteilung eines Standplatzes sind bei der Stadt Bobingen zu stellen. Im

- Antrag sind Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers, die für den Marktverkehr vorgesehenen Waren und Dienstleistungen und die gewünschte Fläche des Standplatzes anzugeben.
- 3) Die Standplätze werden als Tagesplätze oder als Dauerplätze nach Frontmetern zugeteilt. Die Zuteilung eines Dauerplatzes erfolgt stets widerruflich.
- 4) Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Anbieters sind nach Möglichkeit zu wahren.
- 5) Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Fläche des Marktplatzes und unter Berücksichtigung einer geeigneten Verteilung gleicher oder ähnlicher Warenangebote. Für die Zuteilung ist zunächst der Zweck des Marktes maßgeblich. Neben dem Merkmal der Ortsansässigkeit wird sodann insbesondere auch der Bekanntheits- und Bewährungsgrad des Antragstellers berücksichtigt.
- 6) Die Zuteilung ist nicht übertragbar.
- 7) Der zugeteilte Standplatz darf ohne Zustimmung der Stadt nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden.
- 8) Wird ein zugeteilter Standplatz eine Stunde nach der Öffnungszeit vom Antragsteller nicht besetzt, kann der Standplatz einem anderen Antragsteller zugeteilt werden.

§ 5 Bezug und Räumung des Standplatzes

- 1) Der Standplatz darf frühestens eine Stunde vor Beginn der Öffnungszeit bezogen und muss spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeit geräumt sein.
- 2) Jede Verunreinigung des Marktbereiches und ihrer Einrichtungen über das unvermeidbare Maß hinaus ist zu unterlassen. Jeder Betreiber hat nach Beendigung seiner Verkaufstätigkeit den von ihm benutzten Platz zu reinigen und in den vorherigen Stand zu versetzen. Entstandene Abfälle hat der Betreiber vom Marktbereich mitzunehmen und selbst zu entsorgen.

§ 6 Verkaufsvorrichtungen

- 1) Die Stadt stellt für den Marktverkehr keine Verkaufseinrichtungen zur Verfügung.
- 2) Als Verkaufseinrichtungen werden nur Gestelle, Tische, Verkaufswagen und Buden zugelassen, die in einem ansprechenden und baulich sicheren Zustand sind. Wetterdächer und Schirme sind mindestens 2,10 m über der Erdoberfläche anzubringen. Waren, Kisten und dergleichen dürfen nicht höher als 1,50 m gestapelt werden.
- 3) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen, sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- 4) Das Anbringen von anderen als der in der vorbezeichneten Art verlangten Namensschilder, Anschriften auf Plakaten, sowie jede sonstige Reklame, ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- 5) Der Standinhaber hat für jeden Verkaufsgegenstand den Preis auszuzeichnen. Auf die bundesrechtliche Regelung der Preisangaben wird verwiesen.
- 6) Soweit zum Verkauf Waagen, Gewichte und Messgeräte Verwendung finden, müssen diese ordnungsgemäß geeicht sein.

§ 7 Verkehr im Wochenmarktbereich

- 1) Die Zufahrten zum Marktgelände sind freizuhalten.
- Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktgelände ist mit Ausnahme von Verkaufswagen nicht gestattet. Dieses Verbot gilt nicht für den Zu- und Abtransport von Waren.

§ 8 Gebühren

Die Stadt Bobingen erhebt für die Überlassung von Standplätzen auf dem Marktgelände Gebühren nach Maßgabe der Wochenmarktgebührensatzung

§ 9 Hygiene

- Die Verkäufer müssen frei sein von ekelerregenden oder übertragbaren Krankheiten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes, des Lebensmittelbedarfsgegenständegesetzes (LMBG)und der Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV).
- 2) Die zum Verkauf ausgelegten Lebensmittel aller Art sind hygienisch einwandfrei zu lagern, zu behandeln und müssen gegen Verunreinigung geschützt sein. Es ist verboten sie zu betasten.
- 3) Verkaufsstände, in denen Lebensmittel feilgehalten, aufbewahrt oder zubereitet werden, sowie Gerätschaften, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, sind stets in sauberem Zustand zu halten.

§ 10 Allgemeine Ordnungsvorschriften

Während des Wochenmarktes ist untersagt:

- 1. das Versteigern von Waren;
- 2. jede über das übliche Maß hinausgehende laute und lärmerzeugende Werbung;
- 3. die Kunden in einer den Anstand und die guten Sitten verletzenden Art und Weise anzulocken;
- 4. Waren anzubieten, die geeignet sind, Kinder und Jugendliche sittlich zu gefährden;
- 5. das Feilbieten von Waren im Umhertragen und Umherziehen;
- 6. Gegenstände, die nicht für den Marktverkehr benötigt werden (z.B. Kisten und dgl.), auf dem Marktgelände abzustellen;
- 7. im betrunkenen Zustand den Markt zu besuchen oder am Marktverkehr teilzunehmen:
- 8. Waren oder Werbegegenstände (Schilder, Fähnchen etc.) die über den Verkaufsstand hinausragen, an der den Marktbesuchern zugewandte Seite des Verlaufsstandes auszulegen oder auszuhändigen;
- 9. eine Betätigung, die auf Betteln abstellt;
- 10. die Verwendung von offenem Licht und Feuer; die Verwendung von Glutöfen, Brennapparaten, Glutpfannen und sonstigen Geräten ist nur dann gestattet, wenn sie feuersicher sind und keine Rauch- oder Geruchsbelästigung verursachen;

- 11. die Erstellung elektrischer Anschlüsse durch einen Nichtfachmann;
- 12. der unbefugte Aufenthalt hinter Ständen, Buden und dergleichen;
- 13. Tiere auf dem Markt frei umherlaufen zu lassen.

§ 11 Marktaufsicht, Marktbetrieb

- Die Marktaufsicht obliegt dem Marktbeauftragten sowie weiteren Aufsichtspersonen der Stadt. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- 2) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben
 - 1. sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen,
 - 2. Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten,
 - 3. den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
 - 4. den Aufsichtspersonen auf Verlangen Warenproben zu geben.

§ 12 Erlöschen und Widerruf der Zuteilung

- 1) Die Zuteilung erfolgt unter Widerrufsvorbehalt. Außer in den Fällen der Art. 48, 49 BayVwVfG erfolgt ein Widerruf nur, wenn
 - 1. der Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird,
 - 2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - 3. der Inhaber der Zuteilung oder dessen Bediensteter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 - 4. der Inhaber der Zuteilung die nach der Marktgebührensatzung fälligen Gebühren nicht bezahlt.
- 2) Wird die Zuteilung widerrufen kann die Stadt die Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 13 Haftung

- 1) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.
- 2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Stadt keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Stadt nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- 3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 1000,-- €kann belegt werden, wer vorsätzlich

- 1. nicht zugelassene Waren feilbietet (§ 2),
- 2. auf dem Marktplatz Waren von einem nicht zugeteilten Standplatz aus anbietet oder verkauft (§ 4 Abs. 1),
- 3. einer Anordnung der Stadt auf Räumung des Standplatzes nach § 5 Abs. 1 nicht nachkommt,
- 4. vor dem Ende der Öffnungszeiten mit Fahrzeugen die Räumung des Standplatzes vornimmt (§ 5 Abs. 2)
- 5. den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet (§ 11 Abs. 1) oder sich nicht ausweist (§ 11Abs. 2 Nr. 1),
- 6. Fahrzeuge, die keine Verkaufswagen sind, auf dem Marktgelände aufstellt oder die Zufahrten oder Zugänge zum Marktplatz nicht freihält (§ 7 Abs. 1),
- 7. Marktabfälle nicht mitnimmt oder den Standplatz nicht in ordentlichem und reinlichem Zustand hält (§ 5 Abs. 2 Satz 3),
- 8. Den in § 10 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wochenmarktsatzung vom 26.05.1982 außer Kraft.

Doomgen, den 25.11.2005	
Stadt Bobingen	
-	
Bernd Müller	
Erster Bürgermeister	

Robingen, den 25-11-2003